

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 2V/Verfassungsdienst
A-9021 Klagenfurt

29/SN-118/ME

*Abteilung 2V –Dr. Novak
Verfassungsdienst*

Zahl: -2V-BG-1101/21-2001

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (58. Novelle zum ASVG);
Regierungsvorlage

Auskünfte:
Telefon: (0463) 536
Durchwahl: 30205
Fax: 30200
e-mail: post.abt2v@ktn.gv.at

Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen.
DVR: 0062413

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zu dem mit Schreiben vom 25. Mai 2001 GZ 630.846/0-V/1/01, übermittelten Entwurf einer Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (58. Novelle zum ASVG) darf folgendes mitgeteilt werden:

Entgegen dem Begutachtungsentwurf ist in der vorliegende Regierungsvorlage unter Z 23 § 54a neu aufgenommen, der die Entrichtung von Beitragsteilen des Versicherten durch Dritte (Gebietskörperschaft, berufliche Interessenvertretung oder Verein) vorsieht. In der Erläuterung ist lediglich ausgeführt, daß es damit dem Bund, den Ländern und den Gemeinden sowie Interessensvertretungen und Vereinen möglich gemacht wird, für bestimmte Dienstnehmer die die Dienstnehmerbeiträge zu übernehmen. Damit verbunden ist einerseits eine Entbindung des Dienstgebers von der Beitragsentrichtung hinsichtlich des Dienstnehmeranteiles, andererseits aber die Einführung der Haftung des Dritten als Beitragsschuldner für diesen Dienstnehmeranteil.

Mit der Einführung der Neuregelung könnte der Grundsatz der Beitragsparität in der Sozialversicherung, daß Beiträge vom Dienstnehmer und Dienstgeber zu tragen sind, durchbrochen werden, wobei eine rechtspolitische Zielsetzung und nähere Kriterien weder aus der Regierungsvorlage noch aus den Erläuterungen dazu zu entnehmen sind.

- 2 -

Wenn auch eine Beitragsleistung durch den Dritten vereinbart werden muß und somit auf freiwilliger Basis beruht, muß dennoch mangels Kenntnis von externen Erwartungen auf die Möglichkeit einer finanziellen Belastung der Gebietskörperschaft (Land oder Gemeinde) hingewiesen werden, wenn sich diese als „Dritter“ zu einer Beitragszahlung für den/die Dienstnehmer/in verpflichtet hat.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 1. Juni 2001

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Havranek

FdRdA
